Abfallwirtschaft;

Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Aichach-Friedberg

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt für die Wertstoffsammelstellen im Landkreis Aichach-Friedberg folgende

Benutzungsordnung:

Präambel

Nach dem Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz) führt der Landkreis Aichach-Friedberg mit Unterstützung der Gemeinden Wertstoffsammelstellen (Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 BayAbfG, Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG).

Die Sammlung und der Betrieb der Wertstoffsammelstellen richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Aichach-Friedberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS –),

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Wertstoffsammelstellen des Landkreises Aichach-Friedberg i. S. v. § 11 Abs. 1 i. V. m. § 12 AWS. Die Wertstoffsammelstellen dienen der gesonderten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) oder Abfällen zur Beseitigung. Sie hat Gültigkeit für das eingesetzte Betriebspersonal, für die Benutzer sowie Besucher der Wertstoffsammelstellen und ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung.
- 2. Betriebspersonal im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die Mitarbeiter der kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Aichach-Friedberg, deren Bevollmächtigte sowie von diesen beauftragte Dritte und die von den Gemeinden gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG bereit gestellten Personen.
- 3. Benutzer im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind diejenigen Personen, welche nach §§ 4, 11, 12 und 17 AWS Nutzungsberechtigte der Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Aichach-Friedberg sind. Dies sind auf den Wertstoffsammelstellen Privathaushalte und Kleingewerbetreibende bzw. die von ihnen beauftragten Personen.
- 4. Besucher im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die angemeldeten Personen, denen der Besuch durch das Betriebspersonal oder vorgesetzten Dienststellen gestattet worden ist.
- 5. Mit Betreten bzw. Befahren der Wertstoffsammelstelle wird diese Betriebs- und Benutzungsordnung, welche durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich anerkannt. Sie gilt für das gesamte Gelände der Sammelstelle sowie deren Zu-und Abfahrtsbereiche.

§ 2 Betreten der Wertstoffsammelstelle

- 1. Der Aufenthalt innerhalb der Einrichtung ist neben dem Betriebspersonal den Benutzern zum Zwecke der Anlieferung und den zugelassenen Besuchern erlaubt. Das Betreten von Personalräumen und anderen besonders gekennzeichneten Bereichen ist nur dem Betriebspersonal gestattet. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals. Besucher dürfen die Einrichtung nur in Begleitung von Betriebspersonal besichtigen. Das Betriebspersonal hat das Recht und die Pflicht, andere Personen umgehend vom Gelände zu verweisen.
- 2. Nicht volljährige Personen dürfen die Einrichtung nicht ohne aufsichtspflichtige Personen betreten.
- 3. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Betriebsgeländes nicht gestattet. Die Öffnungszeiten sind ortsüblich bekannt gegeben. Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.

§ 3 Öffnungszeiten

- 1 Das Anliefern von Abfällen ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Es hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeit abgeschlossen werden kann. Die Öffnungszeiten werden an den Eingangstafeln und in den ortsüblichen Medien bekannt gegeben.
- 2 Der Landkreis Aichach-Friedberg behält sich vor, die Öffnungszeiten zu verändern. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang. Aus besonderen Anlässen (z.B. Witterung) können die Öffnungszeiten auch kurzfristig geändert werden.
- 3 Fällt eine Öffnungszeit auf einen Feiertag, entfällt die Öffnung in der Regel ersatzlos.

§ 4 Weisungsbefugnis

- 1. Benutzer, Besucher und Fremdfirmen haben die Anweisungen des Betriebspersonals zu beachten, die für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf und die sachgerechte Entsorgung der Abfälle erforderlich sind. Das Betriebspersonal ist gegenüber Benutzern und Besuchern weisungsbefugt.
- 2. Das Betriebspersonal kann in begründeten Einzelfällen das Betreten und Befahren der Wertstoffsammelstellen untersagen.
- 3. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen und dem Vorgang dem Landratsamt zu melden.
- 4. Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, so kann das Betriebspersonal von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen. Im Wiederholungsfalle kann die Leitung des Sachgebietes Kommunale Abfallwirtschaft Hausverbot erteilen oder einzelne Personen von der Benutzung der Einrichtung der Abfallwirtschaft ausschließen.
- 5. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies notwendig ist, um Betriebsstörungen zu vermeiden, oder wenn dies aufgrund bestehender Betriebsstörungen notwendig ist.

Anlieferungen

- 1. An den Wertstoffsammelstellen im Landkreis Aichach-Friedberg werden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung im Sinne des § 11 AWS angenommen. Die genauen Abgabemöglichkeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. Die angelieferten Abfälle dürfen keine Fremdstoffe enthalten.
- 2. Nicht jede Wertstoffsammelstelle ist für sämtliche Abfallarten zugelassen. Über die an den einzelnen Wertstoffsammelstellen angenommenen Abfallarten wird über Hinweistafeln und die Internetseite www.lra-aic-fdb.de informiert. Die Abgabe anderer Abfallarten ist ausgeschlossen. Der Landkreis ist berechtigt, im Bedarfsfall auch kurzfristige Änderungen für die Annahme einzelner Abfallarten an den einzelnen Sammelstellen vorzunehmen.
- 3. Voraussetzung für die Annahme ist, dass das Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg angeschlossen ist.
- 4. Angenommen werden an den Wertstoffsammelstellen ausschließlich Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushalten und von Kleingewerbebetreibenden aus dem Landkreis Aichach-Friedberg, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit den aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Bei der Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf die Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen besteht auch in Kleinmengen nicht.
- 5. Angenommen werden ausschließlich Abfälle, die im Landkreis Aichach-Friedberg angefallen sind.
- 6. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der angelieferten Abfälle zu erkundigen.
- 7. Das Betriebspersonal ist berechtigt, zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen, welche aufgrund ihrer Menge, Größe und Beschaffenheit (Geruch, Hygiene, Staub, Lärm, Gefahrenpotenzial) oder sonstiger Umstände für eine Annahme bei der jeweiligen Einrichtung nicht geeignet sind oder welche die Betriebseinrichtung stören oder beschädigen können. Im Falle einer Zurückweisung ist der Benutzer an die Abfallberatung des Landkreises Aichach-Friedberg zu verweisen. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Benutzer unverzüglich wieder aufzuladen und mitzunehmen. Sollte der Benutzer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so kann die Abfallwirtschaft des Landkreises Aichach-Friedberg den Abfall auf Kosten des Benutzers entfernen und ordnungsgemäß entsorgen lassen. Das Betriebspersonal ist befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Benutzers festzustellen.

§ 6 Kontrolle

- 1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, d.h. Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen. In begründeten Fällen kann die Zurücknahme verlangt werden.
- 2. Das Betriebspersonal kann vom Benutzer einen Nachweis über die Herkunft der Abfälle verlangen (z.B. bei Anlieferung mit einem Fahrzeug mit auswärtigem Kennzeichen).

§ 7 Mengenbegrenzung

- 1. Ein haushaltsüblicher Umfang im Sinne des § 5 Nr. 4 umfasst insbesondere bei Altholz und Sperrmüll insgesamt max. 2 cbm je Anlieferung.
- 2. Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Betriebspersonal sachgerecht geschätzt.

- 3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Abfälle so regelmäßig anzuliefern, dass haushaltsübliche Mengen pro Anlieferung nicht überschritten werden.
- 4. Sammelanlieferungen verschiedener Abfallerzeuger gelten als Gesamtladung mit den für einen Haushalt festgesetzten Mengenbeschränkungen.

§ 8 Abladen

- 1. Das Abladen der Abfälle und Befüllen der Container erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.
- 2. Die Abfälle und Wertstoffe sind vom Benutzer selbst zu sortieren und getrennt nach Wertstoffgruppen in die dafür vorgesehenen Behälter einzugeben. Ausgenommen von der Bestückung der Container sind sperrige Elektrogeräte, diese werden nicht vom Benutzer in die Container gegeben. Mit Ausnahme dieser Geräte darf nichts neben die Sammelbehälter gestellt werden. Heruntergefallene Gegenstände sind vom Benutzer aufzunehmen. Der Benutzer hat sperrige Abfälle vor der Anlieferung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe auszusondern.
- 3. Der Benutzer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Für ein selbständiges und zügiges Entladen schwerer Abfälle muss der Besitzer geeignete Helfer mitbringen.
- 4. Unverhältnismäßige Verschmutzungen auf der Wertstoffsammelstelle, die beim Entladen durch den Benutzer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- 5. Nach Beendigung des Ladevorgangs ist die Betriebsstätte unverzüglich zu verlassen.

§ 9 Verhalten auf dem Gelände des Wertstoffhofes

- 1. Die Benutzer dürfen das Gelände nur zum Zwecke der Anlieferung und während der Öffnungszeiten befahren. Dabei sind die Verbotstafeln und Hinweisschilder zu beachten. Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten. Es darf nur Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) gefahren werden. Auf dem gesamten Gelände gelten die Vorschriften der StVO. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall das Befahren der Einrichtung untersagen. Die Anlieferfahrzeuge dürfen ein max. Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten.
 - 2. Benutzer oder Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand behindert oder geschädigt wird.
 - 3 3. Beschädigungen auf der Wertstoffsammelstelle sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.
 - 4 4. Der Fahrzeugmotor ist beim Entladen abzustellen.
 - 5. Innerhalb der Einrichtung und in deren unmittelbarer Nähe ist das Rauchen sowie Feuer und offenes Licht verboten. Die geltenden Brandschutzbestimmungen und Vorschriften sind zu beachten.
 - 6. Die Bereiche außerhalb der Zufahrt und der zugewiesenen Abladebereiche dürfen wegen der damit verbundenen Unfallgefahren nicht betreten oder befahren werden.
 - 7. Benutzern ist es untersagt, betriebliche Einrichtungen zu verändern. Insbesondere ist es untersagt, Presscontainer in Gang zu setzen, Containerdeckel zu öffnen, Absperrungen zu beseitigen und Tore zu öffnen.

- 8. Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Wertstoffen jeglicher Art ist verboten. Ebenso sind Handels- und Tauschgeschäfte auf dem Betriebsgelände nicht gestattet.
- 9 9. Das Einsteigen in die Sammelbehälter ist den Benutzern ausdrücklich untersagt.
- 10 10. Auf dem gesamten Gelände der Wertstoffsammelstelle gilt striktes Alkoholverbot.
- 11 11. Das Abstellen von Abfällen vor dem Wertstoffsammelstellengelände ist verboten und wird als "illegale Müllablagerung" zur Anzeige gebracht.

§ 10 Haftung

- 1. Das Betreten, Befahren und Benutzen der Wertstoffsammelstellen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Dies betrifft auch Schäden durch angelieferte Abfälle.
- 2. Benutzer haften für alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die für Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, wenn die Anlieferung nicht nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erfolgt ist. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.
- 3. Hat ein Benutzer einen Schaden selbst verursacht oder einen durch Dritte verursachten Schaden festgestellt, muss er diesen unverzüglich dem Betriebspersonal melden.
- 4. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.

§ 11 Haftungsausschluss

- 1 Die Haftung für folgende Schäden ist ausgeschlossen:
 - a) Schäden bei unbefugtem Betreten der Wertstoffsammelstelle sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung
 - b) Schäden durch einen missbräuchlichen Umgang mit Abfällen bzw. Wertstoffen
 - c) Schäden durch unzulässig angelieferte oder verunreinigte Abfälle
 - d) Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen
 - e) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Wertstoffsammelstelle aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt rden konnte
 - f) Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Sammelstellen entstehen
 - g) Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen
 - h) Schäden, die durch Dritte verursacht werden
- 2. Die Benutzung der an den Sammelstellen ausgegeben Arbeitsmittel erfolgt auf eigene Verantwortung.
- 3. Die Haftung des Betreibers für Personen- und Sachschäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Eigentumsübertragung

- 1. Mit dem Abladen in den Sammelbehälter gehen die Abfälle und Wertstoffe in das Eigentum des Landkreises Aichach-Friedberg oder des zur Rücknahme berechtigten und verpflichteten Systemträgers über Dies gilt nicht für nicht zugelassene Abfälle und Wertstoffe.
- 2. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und –flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Wertstoffsammelstellen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Abfallwirtschaftssatzung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 25 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg verfolgt und geahndet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungssatzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Landkreis Aichach-Friedberg Aichach, den

Dr. Klaus Metzger Landrat